

SATZUNG

des Köchevereins INN-SALZACH e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **INN-SALZACH e.V.**
und hat seinen Sitz in Altötting

Der Verein. wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts **Altötting** eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Pflege der Kollegialität und Geselligkeit durch regelmäßig abzuhaltende
Veranstaltungen.

Förderung und Unterstützung des Berufsnachwuchses sowie die Betreuung der
Berufskollegen. Der Verein führt fachliche und kulturelle Veranstaltungen in
seinem Einzugsgebiet durch. Der Verein repräsentiert den Berufsstand in der
Öffentlichkeit. Der Verein bemüht sich um die Pflege und Darstellung der
Kochkunst im allgemeinen Sinn. Die Tätigkeiten des Vereins dienen ausschließlich
gemeinnützigen Zwecken, jeglicher Erwerbszweck ist ausgeschlossen. Der Verein
ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein führt Jugendwettbewerbe und
Kochkunstveranstaltungen in seinem Einzugsgebiet aus. Der Verein führt Weiter
Bildungsveranstaltungen und Seminare in seinem Einzugsgebiet durch. Der Verein
befasst sich nicht mit rein wirtschaftlichen Arbeiten und Aufgaben und nicht mit
arbeitsrechtlichen Fragen.

Der Verein unterstützt den Verband der Köche Deutschlands e.V. bei der
Wahrnehmung und Durchführung seiner Aufgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen :

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

3. Mitglieder im Ausbildungsverhältnis

4. Außerordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder

Koch, Köchin, Küchenkonditor oder Küchenmetzger mit abgeschlossener Berufsausbildung werden.

2. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt, in besonderen Fällen auch durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes. Voraussetzung dafür ist, dass er/sie sich nach mindestens 5-jähriger Vereinsmitgliedschaft besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

3. Auszubildende des Kochberufs, die ihre Probezeit vollendet haben und einen gültigen Ausbildungsvertrag vorweisen können, werden als Mitglied im Ausbildungsverhältnis aufgenommen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder im Ausbildungsverhältnis erst nach dem Erreichen der Volljährigkeit. Sie sind nur für ein Amt innerhalb der Jugendgruppe wählbar. Nach bestandener Gehilfenprüfung erwerben sie ohne weiteres die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins.

4. Außerordentliche Mitglieder können Personen, Firmen oder Körperschaften und Unternehmen werden, die gemeinsame Interessen mit dem Verein haben und gewillt sind, den Verein und die Vereinsarbeit uneigennützig zu unterstützen und zu fördern. Sie haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Entrichtungszeitraum jeweils vom Vorstand festgelegt wird. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar für einen Vorstandsposten.

5. Die ordentlichen Mitglieder, Mitglieder im Ausbildungsverhältnis, die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitgliedern können an allen Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilnehmen.

6. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

7. Ordentliche Mitglieder des Verein müssen die ordentliche

Mitgliedschaft im Verband der Köche Deutschlands e.V. besitzen.

§ 4 Recht der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Erfüllung ihrer Pflichten das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, Interessen des Vereins zu wahren und den durch den Verein vertretenen Berufsstandes in der Öffentlichkeit positiv zu fördern.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beitrag gemäß Satzung dem Verein rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wohnungs- oder Ortswechsel dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluß
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Es ist eine halbjährige Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres einzuhalten.
3. Der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit kann erfolgen:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist;
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
4. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch

eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand per eingeschriebenen Brief schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über den Ausschließungsbeschluss .

7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied

nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft - gleich welcher Art - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen ist ausgeschlossen, es sei denn es bestehen besondere Verträge .

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und der Entrichtungszeitraum ist von der Generalversammlung in einer Beitragsordnung zu beschließen.

2. Der Zahlungstermin ist das 1. Quartal des Geschäftsjahres .

3. Zahlungsverzug schließt die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Verzuges aus. Erst mit Erfüllung der gesamten Schlussverpflichtung treten die satzungsmäßigen Rechte wieder in Kraft.

4. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr neu in den Verein eintreten, haben den anteiligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

5. Über Beitragserhöhung, Beitragsbefreiung oder Zahlungsformen kann nur die Generalversammlung beschließen. Eine einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen und stimmberechtigten Mitglieder reicht aus.

6. Die Beitragshöhe und der Entrichtungszeitraum für außerordentliche Mitglieder werden vom Gesamtvorstand festgelegt.

7. Ehrenmitglieder und Mitglieder im Ausbildungsverhältnis sind beitragsfrei.

S 8 Satzung und Satzungsänderung

1. Die Satzung des Vereins muss beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.
3. Ein Drittel aller eingetragenen Mitglieder müssen mindestens anwesend sein. Davon ist zu dem Beschluss einer Satzungsänderung mindestens eine Mehrheit von 3/4 aller ordentlichen und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
4. Die Stimmberechtigung ist im Protokoll festzuhalten und außer vom Wahlleiter auch vom Vorstand und mindestens 5 nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
5. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden. Anträge des Vorstandes sind gleichgestellt.
6. Die Punkte einer beantragten Satzungsänderung sind allen Mitgliedern in dem Einladungsschreiben zur Generalversammlung 4 Wochen vorher mitzuteilen. Dabei ist die Art der Form und die beabsichtigte Änderung, möglichst mit Begründung, den Mitgliedern bekannt zu geben.
7. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Amtsgericht umgehend mitzuteilen.
8. Anträge zur Satzung und zur Satzungsänderung können nur von ordentlichen Mitgliedern, die ihre satzungsgemäßen Pflichten erfüllt haben, gestellt werden.
9. Mit Eintritt in den Verein wurde die Satzung in der gültigen Form anerkannt, sie ist dem Antragssteller unverzüglich auszuhändigen.

§ 9 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Beiräte
4. Der Revisionsausschuss

Den Vereinsorganen obliegt Führung, Leitung und Kontrolle des Vereins.

§ 10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung muss mindestens alle 2 Jahre stattfinden.
2. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens vier-wöchiger Frist schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Es reicht in diesem Falle eine zweiwöchige Frist für die schriftliche Einladung. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Besonderheit der außerordentlichen Generalversammlung hinzuweisen. Gründe dafür sind in der Einladung bekannt zu geben .
4. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die ihren Beitrag an den Verein fristgemäß bezahlt haben. Stimmübertragungen sind nur schriftlich möglich. Eine Briefwahl ist zulässig.
5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur 2. Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
7. Anträge zur Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens 8 Wochen vor der Sitzung schriftlich zugegangen sein. Alle Anträge müssen in der Generalversammlung bekannt gegeben werden.
8. über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und bei Vorstandswahlen vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl des Revisionsausschusses, der aus mindestens 2 Personen bestehen muss.
Die Revisoren haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und die Vereinsgeschäfte jederzeit zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich muss eine Prüfung stattfinden. Bei jeder Generalversammlung muss der Revisionsausschuss einen Bericht über die erfolgten Prüfungen abgeben.
3. Entgegennahme der Vorstand- und Ausschussberichte
4. Erteilung der Entlastung
5. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festlegung der mittel- oder langfristigen Vereinsziele
6. Ernennung oder Bestätigung der auf satzungsmäßigen Antrag vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereins.

§ 12 *Beschlussfassung der Generalversammlung*

1. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei der Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzender bestimmter Stellvertreter. Bei einer Vorstandswahl übernimmt ein Wahlleiter den Vorsitz bis ein neuer Vorstand gewählt oder der alte im Amt bestätigt wurde.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht die Satzung oder die Stimmberechtigten der Generalversammlung eine andere Abstimmungsart vorschreiben oder verlangen.

§ 13 *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart (Leiter der Jugendgruppe)
- sowie aus den Beiräten für verschiedene Sachgebiete, deren Zahl und Aufgaben nach Vorschlägen des Vorstandes und der Generalversammlung festgelegt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse .
2. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 14 Vorstandswahlen

1. Der Vorstand wird von der der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
2. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Wahl.
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder können durch Akklamation gewählt werden. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, erfolgt die Stimmabgabe geheim mittels Stimmzettel.
4. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so stellt der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung, die zum nächst möglichen Termin unter Berücksichtigung der Satzungsbestimmung einberufen werden muss
5. Bei einer Vorstandswahl sind immer ein Wahlleiter und ein Protokollführer zu benennen, die keine Funktionen im Vereinsvorstand haben.
6. Über die Vorstandswahl ist immer ein Wahlprotokoll zu führen, dass auf der nächsten Vereinsversammlung nach der Generalversammlung verlesen werden muss.
7. Kandidaten für die Vorstandschaft sollten in der Einladung zur Generalversammlung namentlich genannt werden.

§ 15 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden .
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzenden in 3 Tagen eine 2. Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
4. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende. Ansonsten ist ein Sitzungsleiter zu wählen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/Sitzungsleiters .
6. In besonderen Notfällen können mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen.
7. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet werden muss.

§ 16 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der..... zu.
2. Für eine Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder nötig.